

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 14. Januar 2019

111/2019

Inhalt

1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang in Teilzeit Public Health 2
 beschlossen vom Senat am 23.Oktober 2018
 genehmigt vom Nds. MWK am 11.Dezember 2018

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den weiterbildenden Masterstudiengang in Teilzeit
Public Health
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth hat am 23. Oktober 2018 nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBL. S.69) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBL. S.172) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBL. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Public Health.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Public Health ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Studienbeginn eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann. Diese muss nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben sein. Die Entscheidung, ob die berufspraktische Erfahrung fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten können die fehlenden Leistungspunkte durch Kombination der Möglichkeiten a. - c. nachweisen:
 - a. fachbezogene Leistungen in einem anderen Studiengang, der nicht abgeschlossen sein muss,
 - b. Nachweis von beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation (z. B. Tätigkeiten in Forschung und Praxis im Gesundheitsbereich),
 - c. Nachweis sonstiger fachbezogener Qualifikationen (max. 15 Leistungspunkte), die vor/während des Studiums erbracht werden.Über die Anrechnung fehlender Leistungspunkte entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch:
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Level 2 oder
 - TestDaf (Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4 in allen Bereichen oder

- Goethe-Zertifikat C 1 oder
- Goethe-Zertifikat C 2 (Großes Deutsches Sprachdiplom)
- andere Zertifikate nach Einzelfallprüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Public Health beginnt zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein.
Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Hochschule einzureichen.
Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein.
Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 ist in Kopie beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs gemäß § 2 Absatz 1 a) oder b)
 - b) Nachweis der Regelstudienzeit
 - c) Tabellarischer Lebenslauf
 - d) Nachweise nach § 2 Absatz 1
 - e) ggfs. Nachweise nach § 2 Absatz 2 und 3
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (mit einer Nachkommastelle) nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt Folgendes:
Die Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$10 * (4 - \text{Abschluss-/Durchschnittsnote})$$

Die Punktzahl für ein Auslandsstudium, in dem mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden, beträgt 1 Punkt.

Die Punktzahl für einschlägige Berufstätigkeit gemäß Absatz 3 ergibt sich wie folgt:

| Berufstätigkeit als Teilzeitbeschäftigte(r) mit mindestens 19 Stunden/Woche | | Berufstätigkeit als Vollzeitbeschäftigte(r) | |
|--|----------|---|-----------|
| >=6 Monate | 1 Punkt | >=6 Monate | 2 Punkte |
| >=12 Monate | 2 Punkte | >=12 Monate | 4 Punkte |
| >=18 Monate | 3 Punkte | >=18 Monate | 6 Punkte |
| >=24 Monate | 4 Punkte | >=24 Monate | 8 Punkte |
| >=30 Monate | 5 Punkte | >=30 Monate | 10 Punkte |
| >=36 Monate | 6 Punkte | | |
| >=42 Monate | 7 Punkte | | |
| >=48 Monate | 8 Punkte | | |
| >=54 Monate | 9 Punkte | | |

| | | | |
|-------------|-----------|--|--|
| >=60 Monate | 10 Punkte | | |
|-------------|-----------|--|--|

- (3) Berücksichtigt werden nur einschlägige Berufstätigkeiten (z. B. als Ärztin/Arzt, Therapeut_in, im Bereich der Gesundheitsforschung oder des Gesundheitsmanagements, die über die einjährige Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 1 hinausgehen). Die maximale Dauer der zu berücksichtigenden einschlägigen Berufstätigkeit beträgt 60 Monate für eine Berufstätigkeit als Teilzeitbeschäftigte(r) mit mindestens 19 Stunden/Woche bzw. 30 Monate für eine Berufstätigkeit als Vollzeitbeschäftigte(r). Die Entscheidung darüber, ob einschlägige Berufstätigkeit über die einjährige berufspraktische Erfahrung nach § 2 Absatz 1 vorliegt, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5.
- (4) Die Auswahlkommission gemäß § 5 trifft die Auswahlentscheidung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 noch fehlende Leistungen nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Public Health

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber. Das Immatrikulationsamt prüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und die Zugangsvoraussetzungen.

§ 6

Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens am 15. September für das Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 16. September für das Wintersemester und endet mit dem Vorlesungsbeginn am 20. September für das Wintersemester.

- (5) Die Erstellung von Bescheiden erfolgt in Textform und vollständig durch automatische Einrichtungen. Daher gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 3. die Sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem die Durchschnittsnote, letztlich das Los.
- (3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluss an oder wird ein Studiengang aufgehoben, so werden die dafür Eingeschriebenen abweichend von Absatz 1 vorrangig zugelassen, wenn dieser Studiengang gleich ist oder keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht in deutscher Sprache oder Vorlage eines der folgenden Zertifikate:
- a. DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) Niveaustufe 1,
 - b. Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) Niveau 3,
 - c. oder vergleichbare Nachweise, die einer Einzelfallprüfung unterliegen.
- (5) Die Einzelfallprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c wird von der Prüfungskommission durchgeführt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Maschinenbau und der Masterstudiengang Elektrotechnik beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 5. Oktober (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. März (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bzw. bei einer Zulassungsbeschränkung bis zum 15. Juli für das Wintersemester (Ausschlussfrist) und bis zum 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 1. August und für das Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
- a. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b. Lebenslauf,
 - c. Nachweise nach § 2 Abs. 4,
 - d. Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung wird aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a. eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlentscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 1. September bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 1. Februar bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelor-Abschluss nicht bis zum 1. April bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 20. Oktober bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Erstellung von Bescheiden erfolgt in Textform und vollständig durch automatische Einrichtungen. Daher gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- a. im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
- b. bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
- c. an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- d. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- e. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder

3. die Sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem die Durchschnittsnote, letztlich das Los.
- (3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluss an oder wird ein Studiengang aufgehoben, so werden die dafür Eingeschriebenen abweichend von Absatz 1 vorrangig zugelassen, wenn dieser Studiengang gleich ist oder keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.